

ZH_OBERGERICHT SB210072 vom 12. November 2021

ZH Obergericht, 2021-11-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB210072

FR: ZH_OBERGERICHT SB210072 du 12 novembre 2021

IT: ZH_OBERGERICHT SB210072 del 12 novembre 2021

Erwägungen

E. 29

September 2021 wies der vorinstanzliche Richter das Gesuch des amtlichen Verteidigers um Zustellung der Aufzeichnung der erstinstanzlichen Hauptverhandlung zur vorübergehenden Einsicht – entgegen Art. 101 Abs. 1 StPO – ab (Urk. 50). Am 1. November 2021 wurde ein aktueller Strafregisterauszug eingeholt (Urk. 51) und in der Folge die Akten betreffend die jüngste Vorstrafe des Beschuldigten beigezogen (Urk. 52). Mit Eingabe vom 4. November 2021 liess der Beschuldigte aus gesundheitlichen Gründen für die Berufungsverhandlung vom 12. November 2021 ein Dispensationsgesuch stellen. Dieses wurde ihm bewilligt (Urk. 53). 1.4. Die Berufungsverhandlung fand am 12. November 2021 in Anwesenheit des Leitenden Staatsanwalts sowie des amtlichen Verteidigers des Beschuldigten statt (Prot. II S. 3).

- 5 - II. 1. Gemäss Art. 402 StPO in Verbindung mit Art. 437 StPO wird die Rechtskraft des angefochtenen Urteils im Umfang der Anfechtung gehemmt. In der Berufungserklärung vom 29. Januar 2021 hielt die Staatsanwaltschaft ausdrücklich fest, dass die Berufung nicht beschränkt werde. Gleichzeitig beantragte sie, der Beschuldigte sei im Sinne der Anklageschrift schuldig zu sprechen, mit einer unbedingten Geldstrafe von 160 Tagessätzen zu Fr. 100.– als Zusatzstrafe zu bestrafen und für 5 Jahre des Landes zu verweisen. Zudem stellte sie Anträge betreffend Entscheid über die Zivilansprüche der Privatklägerschaft sowie Kostenaufnahme (Urk. 39). Das vorinstanzliche Urteil blieb folglich hinsichtlich Kostenfestsetzung und Entschädigung der amtlichen Verteidigung (Dispositivziffern 5 und 7 Abs. 1) unangefochten und ist insoweit in Rechtskraft erwachsen, was mit Beschluss festzustellen ist. 2. Der Antrag der Anklägerin betreffend die Zivilansprüche ist als Versehen zu betrachten, da der Kanton Zürich sich als Partei sui generis (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_158/2018 vom 11. Juli 2018 E. 2.6 und Art. 79 Abs. 3 ATSG) mangels zivilrechtlicher Forderung zu Recht nicht als Zivilklägerin konstituiert und dementsprechend auf die Geltendmachung von Zivilansprüchen verzichtet hat (Urk. 2 S. 2; Urk. 7/2; vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_158/2018 vom 11. Juli 2018 E. 2.6 und Art. 79 Abs. 3 ATSG) und der Antrag von der Anklägerin im Rahmen der Berufungsverhandlung nicht wiederholt wurde (Urk. 57). III. 1.1. Am 17. März 2017 stellte der Beschuldigte einen Antrag auf Arbeitslosenentschädigung, woraufhin ihm am 1. Mai 2017 von der inzwischen geschlossenen Arbeitslosenkasse IAW eine Rahmenfrist für den Bezug von Arbeitslosentgeldern eröffnet wurde (Urk. 3/25; Urk. 2 S. 2; vgl. auch Vorakten Kanton Aargau, ST.2018.26, Urk. 3 [1. Blatt]) und ihm in Folge für die Monate Mai 2017 bis April 2018 Leistungen nach Arbeitslosenversicherungsgesetz entrichtet wurden. In diesem Zeitraum reichte er der zuständigen Arbeitslosenkasse monatlich die

- 6 - von ihm erstmals am 22. Mai 2017 und letztmals am 21. April 2018 ausgefüllten und unterzeichneten Formulare "Angaben der versicherten Person für den Monat [...]" ein, in

denen er jeweils u.a. die Frage, ob er bei einem oder mehreren Arbeitgebern gearbeitet habe, die mit der in Klammer festgehaltenen Bitte um Beilage von Bescheinigungen über Zwischenverdienst und Lohnabrechnungen verbunden war, verneinte (vgl. Urk. 3/12-23). Per 30. April 2018 erfolgte die RAV-Abmeldebestätigung infolge Arbeitsbeginns per 1. Mai 2018. Überprüfungen im Rahmen der Massnahmen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit zeigten in der Folge, dass während der Dauer der Bezüge von Arbeitslosengeld von der "B._____ GmbH" für den Beschuldigten AHV-Beiträge aus einem Arbeitsverhältnis abgerechnet worden waren. Abklärungen der kantonalen Arbeitslosenkasse bei der "B._____ GmbH" ergaben, dass der Beschuldigte bereits seit Januar 2014 bei dieser tätig gewesen war und auch in den Monaten Mai 2017 bis April 2018 ein AHV-pflichtiges Einkommen von insgesamt brutto Fr. 27'290.- erzielt hatte (vgl. Urk. 3/5; Urk. 3/10-11). Mit Verfügung vom 1. April 2019 stellte die Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich fest, dass der vom Beschuldigten bei der "B._____ GmbH" erzielte Verdienst bis zu einem monatlichen Einkommen von Fr. 909.55 als Nebenverdienst gelte und der darüber liegende Teil als Ausdehnung der Nebenverdiensttätigkeit zu verstehen und folglich als Zwischenverdienst anzurechnen sei. Unter Berücksichtigung des anzurechnenden Einkommens aus der Zwischenverdiensttätigkeit habe der Beschuldigte für die Monate Mai 2017 bis April 2018 Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung von Fr. 29'938.- netto, während er tatsächlich total Fr. 40'589.90 netto bezogen habe. Für die Differenz der zu viel bezogenen Arbeitslosenentschädigung von Fr. 10'651.90 verfügte sie die Pflicht zur Rückerstattung (Urk. 3/24; vgl. auch Urk. 5). Im Juni 2019 erstattete die Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich schliesslich auch Strafanzeige gegen den Beschuldigten (Urk. 2). 1.2. Nach durchgeführtem Vorverfahren erhob die Staatsanwaltschaft See/Oberland Anklage gegen den Beschuldigten wegen unrechtmässigen Bezugs von Leistungen der Sozialversicherung oder der Sozialhilfe im Sinne von Art. 148a Abs. 1 StGB. Sie wirft ihm vor, bei seinem Antrag auf Arbeitslosenentschädigung vom 17. März 2017 seine Erwerbstätigkeit bei der Firma "B._____ GmbH"

- 7 - verschwiegen sowie die Formulare "Angaben der versicherten Person" für die Monate Mai 2017 bis April 2018 wahrheitswidrig ausgefüllt zu haben, was er zumindest billigend in Kauf genommen habe, indem er immer angegeben habe, bei keinem Arbeitgeber gearbeitet bzw. keinen Zwischenverdienst erzielt zu haben, obwohl ihm bewusst gewesen sei, dass er bei der Firma "B._____ GmbH" gearbeitet und dort ein Arbeitseinkommen bzw. einen Zwischenverdienst entsprechend seinem AHV-pflichtigen Einkommen von insgesamt brutto Fr. 27'290.- erzielt zu haben. Die wahrheitswidrig ausgefüllten 12 Formulare habe er der für ihn zuständigen Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich jeweils eingereicht, um für die Monate Mai 2017 bis April 2018 zusätzlich Arbeitslosenentschädigung zu erhalten. In Unkenntnis seiner Erwerbstätigkeit bei der "B._____ GmbH" habe die Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich ihm für diese 12 Monate unter Berücksichtigung einer nachträglich festgesetzten Nebenverdienstgrenze in der Höhe von Fr. 909.55 Leistungen nach Arbeitslosenversicherungsgesetz in der Höhe von insgesamt Fr. 10'651.90 zu viel ausbezahlt. Der Beschuldigte habe auf diese Arbeitslosengelder angesichts seines anderweitig erzielten AHV-pflichtigen Einkommens keinen bzw. in deutlich geringerem Mass Anspruch gehabt, und sie wären ihm in Kenntnis der wahren Sachlage auch nicht ausbezahlt worden, was der Beschuldigte bei seinem Tun zumindest billigend in Kauf genommen, sich allerdings darüber hinweggesetzt und die Verdienste einbehalten habe (Urk. 13). 2.1. Der Beschuldigte anerkannte den äusseren Anklagesachverhalt bereits von Beginn der Untersuchung an, machte aber auch vor

Vorinstanz noch geltend, aufgrund der Äusserungen einer Leiterin eines vom RAV organisierten Kurses im Jahr 2004 davon ausgegangen zu sein, dass er Einkünfte aus einem Nebenjob bis Fr. 12'000.– jährlich nicht deklarieren müsse (vgl. Urk. 4/1 S. 1 ff.; Urk. 4/2 S. 2 ff.; Urk. 29 S. 9 ff.). Die Verteidigung argumentierte in der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vor diesem Hintergrund, dass der Beschuldigte, der auch angenommen habe, dass er allfällige Mehrverdienste aus dem Nebenverdienst ausgleichen könne, nicht vorsätzlich gehandelt habe (Urk. 30 S. 5 ff.). 2.2. Die Vorinstanz ordnete die Behauptung des Beschuldigten, seiner Deklarationspflicht aufgrund eines Irrtums nicht nachgekommen zu sein, dogmatisch dem

- 8 - Rechtsirrtum zu und verneinte das Vorliegen eines solchen. Vielmehr sei davon auszugehen, dass der Beschuldigte zumindest billigend in Kauf genommen habe, die Summe von Fr. 10'651.90 unberechtigtweise ausbezahlt zu erhalten, womit er eventualvorsätzlich gehandelt habe. In Abweichung von der Anklage qualifizierte sie das Verhalten des Beschuldigten in der Folge als leichten Fall im Sinne von Art. 148a Abs. 2 StGB. Der vom Beschuldigten unrechtmässig erlangte Vermögensvorteil sei zwar für sich genommen nicht mehr als gering zu bezeichnen. Im Sozialversicherungsrecht könnten aber ziemlich schnell hohe Beträge erwirkt werden und der Betrag bewege sich eher im unteren Grenzbereich der von der Lehre als noch für einen leichten Fall vorgesehenen Beträge, so dass es sich dennoch um einen verhältnismässig tiefen Deliktsbetrag handle, auch wenn er über eine Zeitspanne von immerhin einem Jahr bezogen worden sei. Durchschnittlich entspreche er einer Summe von Fr. 887.65 pro Monat. Zu berücksichtigen sei sodann, dass der Beschuldigte den Straftatbestand durch Unterlassung erfüllt habe, ohne dabei Anstrengungen unternommen zu haben, seine wahrheitswidrigen Angaben zu vertuschen. Insgesamt erscheine das Tatverschulden als noch leicht (Urk. 38 S. 5 ff.). 2.3. Die Staatsanwaltschaft stellt sich im Berufungsverfahren zusammengefasst auf den Standpunkt, die Aussagen des Beschuldigten, wonach er in Bezug auf seine Deklarationspflicht einem Irrtum unterlegen sei, seien unglaubhaft. Es liege kein Rechtsirrtum vor und ein solcher wäre ohnehin nicht entschuldbar (Urk. 57 S. 1 f.). Was die rechtliche Würdigung der Vorinstanz anbelangt, bringt sie vor, aufgrund des Deliktsbetrags, des langen Deliktszeitraums sowie der Tatmotivation seien die Voraussetzungen für die Anwendung von Abs. 2 des Art. 148a StGB nicht erfüllt, weshalb der Beschuldigte des unrechtmässigen Bezugs von Leistungen einer Sozialversicherung im Sinne von Art. 148a Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen sei (Urk. 57 S. 2 f.). Demgegenüber vertritt die Verteidigung im Berufungsverfahren im Wesentlichen den Standpunkt, dass das Verhalten des Beschuldigten als leichter Fall im Sinne von Art. 148a Abs. 2 StGB zu qualifizieren sei (Urk. 58 S. 5 ff.). Neu und entgegen den bisherigen Vorbringen erklärte sie, der Beschuldigte habe nun eingesehen, dass sein (Rechts-)Irrtum aus strafrecht-

- 9 - licher Sicht nicht geschützt werde. Er anerkenne auch den ihm vorgeworfenen Eventualvorsatz (Urk. 58 S. 2). 3.1. Objektiv setzt der Tatbestand von Art. 148a StGB voraus, dass der Täter, durch unwahre oder unvollständige Angaben oder durch Verschweigen von Tatsachen irreführt oder in einem Irrtum bestärkt, sodass er Leistungen einer Sozialversicherung bezieht, die ihm nicht zustehen. Mit der Tatvariante des "Verschweigens von Tatsachen" wird dabei eine Unterlassungsstrafbarkeit begründet (Urteil des Bundesgerichts 6B_1015/2019 vom 4. Dezember 2019 E. 4.5. f.), der etwa dann greift, wenn jemand die Meldung unterlässt, dass sich seine Lage verbessert hat (Urteil des Bundesgerichts 6B_1030/2020 vom 30. November 2020 E. 1.1.2). Erfasst sind Angaben,

die für einen Leistungsanspruch relevant sind. Ob dies der Fall ist, ist im Einzelfall anhand des einschlägigen Sozialversicherungsrechts zu prüfen. Zwischen den einzelnen Tatbestandselementen muss so- dann ein Kausal- bzw. Motivationszusammenhang bestehen, was eine Strafbarkeit namentlich dann ausschliessen kann, wenn Behörden grundlegendste Vor- sichtsmassnahmen bei der Ausrichtung von Leistungen missachten (vgl. JENAL in Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], BSK-StGB, 4. Aufl., Basel 2018, N 17 zu Art. 148a). Subjektiv erfordert der Tatbestand Vorsatz, setzt also das individuelle Wissen um Bestand und Umfang der Meldepflicht und den tatsächlichen Täuschungswillen voraus. Eventualvorsatz genügt. 3.2. In "leichten Fällen" stellt der Tatbestand des unrechtmässigen Bezugs von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe eine Übertretung dar (Art. 148a Abs. 2 StGB). Wann ein leichter Fall gegeben ist, definiert das Gesetz nicht. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung stellt der Deliktsbetrag dabei ein Abgrenzungskriterium im Sinne einer Erheblichkeitsschwelle, aber nicht der einzi- ge Indikator dar. Neben dem Betrag der unrechtmässig bezogenen Sozialleistung, d.h. dem Ausmass des verschuldeten Erfolgs – sind weitere Elemente (vgl. Art. 47 StGB) zu beachten, die das Verschulden des Täters "herabsetzen" können, namentlich die Art und Weise der Herbeiführung des verschuldeten Erfolgs und die Verwerflichkeit des Handelns. Abgesehen von Fällen mit einem geringen Be- trag, kann ein leichter Fall auch dann gegeben sein, wenn das Verhalten des Tä-

- 10 - ters nur eine geringe kriminelle Energie offenbart oder seine Beweggründe und Ziele nachvollziehbar sind (Urteile des Bundesgerichts 6B_1246/2020 vom 16. Ju- li 2021 E. 4.3.; 6B_1030/2020 vom 30. November 2020 E. 1.1.3; 6B_1161/2019 vom 13. Oktober 2020 E. 1.2). Das Nachtatverhalten des Täters, die Wirkung der Strafe auf den Täter und die Konsequenzen, die eine Landesverweisung für den Täter hätte, können demgegenüber nicht von Bedeutung sein. Hierbei handelt es sich um Elemente, die nicht das Tatverschulden zu relativieren, aber allenfalls die Bestrafung des Täters zu beeinflussen vermögen. Sie haben deshalb bei der Be- antwortung der Frage, ob ein leichter Fall vorliegt, ausser Acht zu bleiben (vgl. dazu Urteil des Obergerichts Zürich, I. Strafkammer, vom 3. Oktober 2019, SB190071, publiziert in ZR 119/2020 Nr. 6). 4.1. Das Arbeitslosenversicherungsgesetz sieht vor, dass ein Nebenverdienst während einer Arbeitslosigkeit nicht als Zwischenverdienst angerechnet wird (Art. 24 Abs. 3 AVIG). Wird die Nebenverdiensttätigkeit während der Arbeitslosig- keit jedoch erheblich ausgedehnt, gilt der erzielte Mehrverdienst als Zwischenver- dienst und ist anzurechnen (BGE 123 V 230; Urteil des Bundesgerichts 8C_265/2014 vom 27. August 2014). Vorliegend wurde die Nebenverdienstgrenze dieser Rechtslage folgend von den zuständigen Behörde nachträglich auf Fr. 909.55 festgelegt. Das diese Grenze übersteigende Einkommen des Beschul- digten in den Monaten Mai 2017 bis April 2018 aus seiner Tätigkeit für die "B. _____ GmbH" gilt als Zwischenverdienst, der seine Ansprüche auf Arbeitslo- sengeld entsprechend reduzierte. Ein die Nebenverdienstgrenze übersteigendes Einkommen erzielte der Beschuldigte in sämtlichen von der Anklage erfassten Monaten (Urk. 3/10 f.), wobei die Differenz ausser im Februar 2018 (Fr. 120.45) mehrere hundert Franken (Fr. 580.45, Fr. 770.45, Fr. 960.45) respektive über Fr. 1'000.– und in zwei Fällen über Fr. 2'000.– betrug (Fr. 1'070.45, Fr. 1'210.45, Fr. 1'550.45, Fr. 1'610.45, Fr. 1'850.45, Fr. 1'890.45, Fr. 2'130.45, Fr. 2'630.45; vgl. auch Urk. 3/24). Dass der Beschuldigte im gesamten von der Anklage erfassten Zeitraum monatlich Angaben, die für seinen Leistungsanspruch relevant waren, nicht machte, ist denn auch zu Recht ebenso unbestritten wie der Umstand, dass die ausbezahlte Arbeitslosenentschädigung in Kenntnis des wahren Sachverhalts um total Fr. 10'651.90

(vgl. zu den einzelnen Monaten, Urk. 3/24 ["Rückforderung

- 11 - in CHF"]) geringer ausgefallen wäre. Klarzustellen ist dabei, dass vorliegend keine Unterlassung im Sinne der Tatbestandsvariante des "Verschweigens von Tatsachen", sondern ein aktives Tun zur Diskussion steht, indem der Beschuldigte monatlich die Frage danach, ob er bei einem oder mehreren Arbeitgebern gearbeitet habe, mit "Nein" beantwortete und damit zum Ausdruck brachte, dass er im betreffenden Monat kein Erwerbseinkommen erzielt hatte. Was die Frage einer möglichen Mitverantwortung der Behörden anbelangt, ist unabhängig von einem allfälligen Irrtum des Beschuldigten bereits an dieser Stelle festzuhalten, dass für die Arbeitslosenkasse aufgrund der Angaben des Beschuldigten zu keinem Zeitpunkt ein Anlass bestand, spezifisch nach Nebenerwerbstätigkeit zu fragen. Der Beschuldigte gab nämlich im Bereich "Letztes Arbeitsverhältnis" an, dass dieses eine Vollzeitbeschäftigung gewesen sei. Zudem kreuzte er an, bereit zu sein, wieder Vollzeit zu arbeiten (Urk. 3/26 S. 1 und S. 2). Insofern war der Antrag des Beschuldigten nicht offensichtlich widersprüchlich oder missverständlich. Die Behörde unternahm zudem in der Folge die aus ihrer Sicht notwendigen Abklärungen und forderte betreffend das Arbeitsverhältnis des Beschuldigten bei der C._____ weitere Unterlagen wie bspw. seinen Lohnausweis ein. Mehr Angaben zur Feststellung der Einkommensverhältnisse des Beschuldigten drängten sich nicht auf. Auch zu späteren Zeitpunkten und aufgrund der Angaben des Beschuldigten musste sie nicht explizit nach Nebenverdiensten fragen und solche im Rahmen der Beratungsgespräche thematisieren. Sinn und Zweck der monatlich auszufüllenden Formulare war nachgerade die Erfassung allfälliger Nebenverdienste und das Sammeln von Informationen. Aus den vom Beschuldigten monatlich wiederholten Angaben ergaben sich aber gerade keine Hinweise darauf, dass er einer Erwerbstätigkeit nachging. Thema der Beratungsgespräche war schliesslich vor allen Dingen die Stellensuche; der Beschuldigte selbst gab an, sie hätten ihm Kurse angeboten und so; über Anstellungen hätten sie nie gesprochen (vgl. Urk. 4/1 S. 5). Für die Annahme, dass die Berater der Arbeitslosenkasse aufgrund von mündlichen Äusserungen des Beschuldigten hätten hellhörig werden müssen, besteht folglich auch kein Raum.

- 12 - Entsprechend ist ohne Weiteres davon auszugehen, dass der Beschuldigte mit seinem Verhalten den objektiven Tatbestand von Art. 148a StGB erfüllt hat. 4.2.1. Mit der Unterzeichnung des Antrags auf Arbeitslosenentschädigung bestätigte der Beschuldigte wahrheitsgetreue und vollständige Angaben gemacht und zur Kenntnis genommen zu haben, dass er sich mit unwahren Angaben oder durch das Verschweigen von Tatsachen, die zu einer ungerechtfertigten Auszahlung von Arbeitslosenentschädigung führen könnten, strafbar mache (Urk. 3/25). Weiter enthielt die vom Beschuldigten monatlich ausgefüllten Formulare alle den Hinweis auf seine Pflicht, wahrheitsgemässe Angaben zu machen und der Kasse "unbedingt jede Arbeit, die Sie während des Bezugs von Arbeitslosenentschädigung ausführen" zu melden, andernfalls eine Strafanzeige die Folge sein könne (Urk. 3/12-23). Die Pflicht, wahrheitsgemäss Angaben zu machen, war dem Beschuldigten gemäss seinen Angaben denn auch bekannt (Urk. 4/1 S. 3; Urk. 4/2 S. 3; vgl. auch Urk. 29 S. 12). Die weiteren Aspekte des Vorsatzes, nämlich sein Wissen um den Umfang der Meldepflicht und sein Täuschungswille sind dagegen weiterhin umstritten. Der Beschuldigte lässt zwar vorbringen, er anerkenne den ihm vorgeworfenen Eventualvorsatz, begründet dies jedoch damit, er habe eingesehen, dass sein Irrtum aus strafrechtlicher Sicht nicht geschützt werde. Er stellt sich damit nach wie vor auf den Standpunkt dem Irrtum unterlegen zu sein, dass er einen Nebenverdienst bis zu Fr. 1'000.- monatlich nicht

angeben müsse. Er beruft er sich damit entgegen der Vorinstanz und den Parteivertretern nicht auf einen Rechts- sondern auf einen Sachverhaltsirrtum (vgl. zur Abgrenzung BGE 129 IV 238 E. 3.1 f.), der ebenfalls die Frage des Vorsatzes beschlägt. 4.2.2. Der Beschuldigte gab in der polizeilichen Einvernahme vom 8. Juli 2019 an, dass er im Jahr 2004 in einem Kurs erfahren habe, dass er Einkünfte aus einem Nebenjob nirgends deklarieren müsse, wenn er nur ca. Fr. 12'000.– verdiene. Als er 2017 arbeitslos geworden sei, habe er diese wohl, weil er gedacht habe, dass er ein Nebeneinkommen unter Fr. 12'000.– nicht angeben müsse, nicht angegeben. Dann habe er ganz normal beim Nebenjob weitergearbeitet. Das sei aber nicht viel gewesen. Er sei wirklich der Meinung gewesen, dass man einen Nebenverdienst bis Fr. 12'000.– nicht deklarieren müsse (Urk. 4/1 S. 1, 3 f.). Auf den

- 13 - deutlich über dieser Grenze liegenden Verdienst im Jahr 2017 angesprochen, hielt er fest, dass er in dieser Zeit viel verdient habe, weil die Auftragslage gut gewesen sei. Er sei davon ausgegangen, dass sich dies wieder legen und er wieder weniger verdienen werde und sich so alles wieder ausgleichen würde (Urk. 4/1 S. 4). Die Frage "Haben Sie bei einem oder mehreren Arbeitgebern gearbeitet?" habe er so verstanden, dass nur eine 100%-Anstellung gelte (Urk. 4/1 S. 5). In der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 26. November 2019 gab er erneut zu Protokoll, dass er im Jahr 2004 arbeitslos gewesen sei und die damalige Kursleiterin ihn betreffend Nebenjobs informiert habe. Sie habe gesagt, dass man Nebenjobs bis Fr. 12'000.– pro Jahr nicht deklarieren müsse (Urk. 4/2 S. 2). Im weiteren Verlauf führte er aus, dass die Kursleiterin gesagt habe, dass man Nebenjobs nicht deklarieren müsse (Urk. 4/2 S. 3). Es habe sich um einen zweiwöchigen Kurs um die Bewerbung zu aktualisieren gehandelt; das sei ein wirtschaftlicher Kurs gewesen, der vom RAV geführt worden sei. Unterlagen habe er diesbezüglich keine mehr und an den Namen der Kursleiterin könne er sich nicht mehr erinnern. Frage 12 des Antrags auf Arbeitslosenentschädigung ("Erzielen Sie gegenwärtig noch ein Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit"; Urk. 3/25) habe er nicht angekreuzt, weil er eben davon ausgegangen sei, dass er das nicht deklarieren müsse, wie es ihnen die Kursleiterin gesagt habe (Urk. 4/2 S. 4). Frage 1 des Formulars "Angaben der versicherten Person" der Monate Mai 2017 bis April 2018 habe er mit "Nein" beantwortet, weil er eben auf Abruf in diesem Nebenjob gewesen sei. Aufgrund der Information der Kursleiterin sei er davon ausgegangen, dass er Nebenjobs bis Fr. 1'000.– pro Monat nicht deklarieren müssten (Urk. 4/2 S. 5). Auf den im Jahr 2017 erzielten Lohn von netto über Fr. 24'000.– angesprochen, führte er wie bei der Polizei aus, dass er davon ausgegangen sei, dass sich das wieder ausgleichen würde, wenn es mal weniger Arbeit geben würde (Urk. 4/2 S. 6). Auf Vorhalt bestätigte er in der Folge seine Aussage, dass er davon ausgegangen sei, dass man Nebenjobs, bei welchen man pro Monat bis zu Fr. 1'000.– verdiene, nicht deklarieren müsse. Damit konfrontiert, dass er namentlich in den Monaten Mai bis Dezember 2017 mehr als Fr. 1'000.– monatlich verdient habe, gab er zu Protokoll, dass er davon ausgegangen sei, dass es sich dann im nächsten Jahr ausgleichen würde, wenn

- 14 - es mal weniger Arbeit gebe (Urk. 4/2 S. 6 f.). Die Frage, ob er die Beschäftigung bei der "B. _____ GmbH" gegenüber dem RAV erwähnt habe, verneint er und begründet sein Verhalten erneut damit, dass die Kursleiterin gesagt habe, man müsse Nebenjobs nicht deklarieren (Urk. 4/2 S. 7). Seine Antworten auf die Folgefragen beruhten dann wieder auf seiner behaupteten Annahme, dass man Nebenjobs bis zu Fr. 1'000.– monatlich nicht deklarieren müsse und er gedacht habe, dass er, wenn er im Jahr 2018 weniger verdiene,

sich das ausgleichen würde und er das nicht deklarieren würde (Urk. 4/2 S. 7). Vor Vorinstanz gab er wiederum zu Protokoll, dass er im Jahr 2004 oder 2005 einen vom RAV organisierten Kurs besucht habe, wo die Kursleiterin gesagt habe, dass man bei der Suche nach einer Vollzeitstelle ein Einkommen aus Nebenerwerbstätigkeit von bis zu Fr. 12'000.– im Jahr nicht angeben müsse. Weiter fügte er an, dass er angenommen habe, dass er jährlich betrachtet im Durchschnitt nicht mehr als Fr. 12'000.– verdienen würde. Aus diesem Grund habe er seine Erwerbstätigkeit bei der "B. _____ GmbH" nicht erwähnt (Urk. 29 S. 10 f.). Sodann hielt er erneut fest, die Kursleiterin habe gesagt, dass ein Nebenerwerb nicht deklariert werden müsse (Urk. 29 S. 10) bzw. dass er davon ausgegangen sei, dass man einen Nebenerwerb nicht angeben müsse, wenn man eine Vollzeitstelle suche (Urk. 29 S. 12). Aus dieser Zusammenfassung erhellt, dass der Beschuldigte zwar stets behauptete, die Nichtdeklaration seines Einkommens aus der Tätigkeit bei der "B. _____ GmbH" beruhe auf einem Irrtum seinerseits, der auf eine Information einer Kursleiterin im Jahr 2004 zurückgehe. Seine Aussagen dazu, wovon er im Einzelnen ausging, divergieren allerdings je nach Kontext, indem er einerseits angab, davon ausgegangen zu sein, dass eine Nebentätigkeit generell und damit unabhängig von der Höhe des Einkommens nicht deklariert werden müsse, wenn man eine Vollzeitstelle suche, und er andererseits die Auskunft der Kursleiterin bzw. seine Vorstellung so darstellte, dass die Deklarationspflicht von der Höhe des erzielten Einkommens abhängig gewesen wäre. Die Einkommensgrenze gab er dabei zunächst mit ca. Fr. 12'000.– und dann mit exakt Fr. 12'000.– jährlich an und verband das mit der Behauptung, er habe ganz normal beim Nebenjob weitergearbeitet. Das sei aber nicht viel gewesen. Einen Ausgleichsmechanismus behauptet er erst, als ihm die deutlich über der von ihm dargestellten Einkommensgrenze

- 15 - von jährlich Fr. 12'000.– liegenden Bezüge im Jahr 2017 vorgehalten wurden, wobei er sich in einen hypothetischen Ausgleich durch Mindereinnahmen im Jahr 2018 flüchtete. Bei einem Einkommen von total Fr. 24'152.– brutto bzw. Fr. 22'494.85 im Jahr 2017 (Urk. 3/10) hätte das allerdings bedeutet, dass er seine Tätigkeit für die "B. _____ GmbH" im Jahr 2018 weitgehend hätte ruhen lassen. Tatsächlich erzielte er im Jahr 2018 bis und mit April aber weiterhin ein monatliches Bruttoeinkommen von zwischen Fr. 1'030.– (entsprechend Fr. 959.18 netto) und Fr. 2'120.– (entsprechend Fr. 1'941.15 netto; Urk. 3/11). Stellte man sich den Ausgleich über ein Jahr ab Beginn des Bezugs von Arbeitslosengeld vor, also im Zeitraum von Mai 2017 bis April 2018, hätte der Beschuldigte seine Tätigkeit so dann spätestens ab November 2017 ganz einstellen müssen, um die Einkommensgrenze, die er sich gemäss seinen Aussagen vorstellte, nicht zu überschreiten (vgl. Urk. 3/10). Seine Behauptung, er habe aufgrund einer irrtümlichen Annahme auf eine Deklaration seiner Einkünfte aus seiner Tätigkeit für die "B. _____ GmbH" verzichtet, überzeugt folglich nicht und zwar unabhängig davon, ob die Leiterin eines von ihm mehr als zehn Jahre zuvor besuchten Kurses sich wie von ihm dargestellt äusserte. Vielmehr ist davon auszugehen, dass er sich bewusst war, dass er seine Tätigkeit für die "B. _____ GmbH" und die dabei erzielten Einkünfte hätte deklarieren müssen, er dies aber nicht tat, um seine Ansprüche auf Arbeitslosengeld nicht zu gefährden. Die von ihm monatlich ausgefüllten Formulare enthielten nicht nur den eher abstrakten Hinweis, dass unwahre oder unvollständige Angaben zum Leistungsentzug und zu einer Strafanzeige führen könnten, sondern auch die Aufforderung der Arbeitslosenkasse "unbedingt jede Arbeit, die Sie während des Bezugs von Arbeitslosenentschädigung ausführen" zu melden und die explizite Frage, ob die versicherte Person bei einem oder mehreren Arbeitgebern gearbeitet habe verbunden

mit der Bitte, gegebenenfalls Bescheinigungen über Zwischenverdienst und Lohnabrechnungen einzureichen. Die Anforderung war unmissverständlich und liess keinen Spielraum für die Annahme, dass bestimmte Tätigkeiten und Einkünfte bis zu einem bestimmten Betrag nicht anzugeben seien (Urk. 3/12-23). Dass der Beschuldigte seinen Nebenverdienst jeweils in der Steuererklärung angab (Urk. 4/2 S. 8; Urk. 30 S. 12), bedeutet bei dieser Sachlage einzig, dass er bestrebt war, sich nicht (auch noch) eines Steu-

- 16 - erdelikts schuldig zu machen; dass er die Berater der Arbeitslosenkasse nicht vorsätzlich täuschte, ist damit nicht dargetan. Ist seinerseits nicht von einem Irrtum auszugehen, erweisen sich die Behauptung des Beschuldigten und die Ausführungen der Verteidigung, wonach der Beschuldigte durch das Verhalten der Berater der Arbeitslosenkasse in seinem Irrtum bestärkt worden sei (Urk. 4/1 S. 2, S. 4; Urk. 4/2 S. 7 f; Urk. 29 S. 10 f., S. 13; Urk. 30 S. 6 ff.), im Übrigen von vornherein als unbehelflich. Der Beschuldigte hat mit seinem Verhalten auch den subjektiven Tatbestand von Art. 148a StGB erfüllt, wobei anlagegemäss zumindest von Eventualvorsatz auszugehen ist. 5. Das Verhalten des Beschuldigten hatte zur Folge, dass ihm unter Berücksichtigung einer rückwirkend festgesetzten Nebenverdienstgrenze in der Höhe von Fr. 909.55 insgesamt Fr. 10'651.90 zu viel an Leistungen nach Arbeitslosenversicherungsgesetz ausbezahlt wurden. Dieser Betrag kann auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass im Bereich der Sozialhilfe durch unrichtige oder unvollständige Angaben ziemlich schnell hohe Beträge erwirkt werden können, nicht mehr als geringfügig bezeichnet werden. In den von der Verteidigung angeführten Urteilen des Obergerichts des Kantons Zürich (Urk. 58 S. 5) wird in Übereinstimmung mit Lehre und Rechtsprechung im Wesentlichen betont, dass die Höhe des Deliktsbetrags für die Beurteilung des Vorliegens, ob ein leichter Fall vorliegt, nicht allein ausschlaggebend ist, sondern auch weitere Umstände der Tat zu berücksichtigen sind (vgl. Urteile des Obergerichts des Kantons Zürich SB200113 vom 10. Juli 2020, E. III.2.3.1 f.; SB190570 vom 10. September 2020, E. 5). Erscheint der Deliktsbetrag im Vergleich zu anderen Fällen als verhältnismässig gering, kann das weitere Tatverschulden des Beschuldigten dazu führen, dass die Voraussetzungen eines leichten Falles dennoch nicht gegeben sind. Daher ist stets eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen. Umstände, die das Verschulden des Beschuldigten im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung in einem Ausmass "herabsetzen" würden, dass nur noch von einer Übertretung auszugehen wäre, sind vorliegend nicht ersichtlich. Dass das Verhalten des Beschuldigten nicht als Unterlassung im Sinne des Tatbestandes zu qualifizieren ist, wur-

- 17 - de bereits dargelegt. Weiter fällt ins Gewicht, dass er nicht nur einmalig etwas verschwiegen, sondern während der gesamten Dauer seiner Arbeitslosigkeit es wiederholt (insgesamt 12 Mal) unterliess, seine Erwerbstätigkeit im Formular "Angaben zur versicherten Person" zu deklarieren. Die Deliktsdauer von 12 Monaten ist ebenfalls nicht unerheblich und ein Beweggrund, der sein Verhalten in milderem Licht erscheinen lassen würde, ist nicht ersichtlich. Zwar erklärte der Beschuldigte wiederholt, damals aufgrund der Trennung von seiner Lebenspartnerin und allgemein eine schwierige Zeit gehabt zu haben (vgl. Urk. 4/1 S. 1, S. 5; Urk. 29 S. 13). Geldschwierigkeiten oder ein Verwendungszweck, der es nachvollziehbar erscheinen lassen würde, dass der Beschuldigte nebst seinem Einkommen aus seiner Tätigkeit bei der "B. _____ GmbH" noch unrechtmässig die volle Arbeitslosenentschädigung beanspruchte, machte er jedoch nicht geltend. Das einfache Bestehen von Schulden rechtfertigt das Verhalten auch unter dem Aspekt des subjektiven

Verschuldens nicht im Ansatz. Sodann erfuhr die Arbeitslosenkasse nicht vom Beschuldigten selbst über dessen Nebenverdienst, sondern über einen Hinweis des Staatssekretariats für Wirtschaft. Zugutezuhalten ist ihm dabei aber immerhin, dass er nichts unternahm, um sein Nebeneinkommen zu verschleiern und so die Grundlage schuf, damit sein Fehlverhalten überhaupt entdeckt wurde. Demgegenüber vermag das Verhalten der RAV-Mitarbeitenden das Tatverschulden entgegen der Verteidigung (Urk. 58 S. 6 f.) nicht herabsetzen. Wie bereits dargelegt, ist nicht von einem Irrtum des Beschuldigten auszugehen, womit er in einem solchen von Behördenmitgliedern auch nicht bestärkt werden konnte. Anders als im Sachverhalt, dem der vom Verteidiger hierzu zitierte Entscheid (Urteil des Bundesgerichts 6B_1264/2020 vom 16. Juli 2021, E. 3.5.2.) zugrunde liegt, bestanden keine Anhaltspunkte für die Mitarbeitenden des RAV, bei denen sich ein Nachfragen oder eine eingehendere Überprüfung aufgedrängt hätte. Nicht zu berücksichtigen ist überdies, ob der Beschuldigte Einsicht in das Unrecht seiner Tat zeigte, da dies das Nachtatverhalten beschlägt. Insgesamt ist somit nicht mehr von einem leichten Fall auszugehen. 6. Der Beschuldigte ist wegen unrechtmässigen Bezugs von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe im Sinne von Art. 148a Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen.

- 18 - IV. 1.1. Am 1. Januar 2018 sind die revidierten Bestimmungen des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches, das neue Sanktionenrecht, in Kraft getreten. Gemäss Art. 2 Abs. 1 StGB wird ein Straftäter nach demjenigen Recht beurteilt, das bei Begehung der Tat in Kraft war. Das neue Recht ist demgegenüber anwendbar, wenn es für den Täter das mildere ist (Art. 2 Abs. 2 StGB). Hinsichtlich derselben Tat ist entweder nur das alte oder das neue Recht anzuwenden, eine kombinierte Anwendung ist ausgeschlossen (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 6B_1308/2020 vom 5. Mai 2021 E. 4.2). Wie sich nachfolgend ergibt, ist der Beschuldigte mit einer Geldstrafe zu bestrafen. Das neue Recht ist diesbezüglich insofern milder, als das Maximum der Geldstrafe nur noch 180 Tagessätze beträgt, was sich – wie zu zeigen ist – in der konkreten Konstellation zugunsten des Beschuldigten auswirkt. Die Strafzumessung ist daher auf der Basis des aktuell geltenden (neuen) Rechts vorzunehmen. 1.2. Bei der Wahl der Sanktionsart ist als wichtiges Kriterium die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen (BGE 134 IV 97 E. 4.2 S. 100 mit Hinweisen). Nach dem Prinzip der Verhältnismässigkeit soll nach konstanter Rechtsprechung bei alternativ zur Verfügung stehenden und hinsichtlich des Schuldausgleichs äquivalenten Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift (BGE 138 IV 120 E. 5.2 S. 123; Urteil des Bundesgerichts 6B_125/2018 vom 14. Juni 2018 E. 1.3.2; je mit Hinweis). Die Geldstrafe stellt die Hauptsanktion dar (BGE 134 IV 97 E. 4.2.2 S. 101). Sie wiegt als Vermögenssanktion prinzipiell weniger schwer als ein Eingriff in die persönliche Freiheit (BGE 138 IV 120 E. 5.2 S. 123; 134 IV 97 E. 4.2.2 S. 101, 82 E. 7.2.2 S. 90). Am Vorrang der Geldstrafe hat der Gesetzgeber im Rahmen der erneuten Revision des Sanktionenrechts entgegen der ursprünglichen Stossrichtung festgehalten (BGE 144 IV 217 E. 3.6 S. 237 f. mit Hinweisen). Für die Straftat des unrechtmässigen Bezugs von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe kommt grundsätzlich eine Geldstrafe in Betracht. Der Beschuldigte ist nicht

- 19 - vorbestraft und seit den hier thematisierten Vorfällen strafrechtlich nicht mehr mit einem Vorsatzdelikt in Erscheinung getreten. Die Aussprechung einer Freiheitsstrafe

erscheint damit nicht geboten, um den Beschuldigten von der Be- gehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. 1.3. Gestützt auf Art. 49 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei retrospektiver Konkur- renz eine Zusatzstrafe in der Weise festzulegen, dass der Täter nicht schwerer bestraft wird, als wenn die strafbaren Handlungen gleichzeitig beurteilt worden wären. Eine Zusatzstrafe kann nur ausgesprochen werden, soweit die Strafen der neu zu beurteilenden Delikte und die Grundstrafe gleichartig sind. Die durch das Zweitgericht hypothetisch zu bildende Gesamtstrafe setzt sich zusammen aus der rechtskräftigen Grundstrafe und den für die neuen Taten festzusetzenden Einzelstrafen. Es ist zu unterscheiden, ob die Grundstrafe oder die neu zu beurtei- lenden Delikte die schwerste Straftat enthalten. Im ersten Fall ist die Grundstrafe aufgrund der Einzelstrafen der neu zu beurteilenden Delikte angemessen zu er- höhen. Anschliessend ist von der gebildeten Gesamtstrafe die Grundstrafe abzu- ziehen, was die Zusatzstrafe ergibt. Liegt dagegen der Einzel- oder Gesamtstrafe der neu zu beurteilenden Taten die schwerste Straftat zugrunde, ist diese um die Grundstrafe angemessen zu erhöhen und ist die infolge Asperation eintretende Reduzierung der rechtskräftigen Grundstrafe von der Strafe für die neu zu beurtei- lenden Delikte abzuziehen und ergibt die Zusatzstrafe (BGE 142 IV 265 E. 2.4.4.). Der Beschuldigte wurde mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Aar- gau vom 14. Januar 2019 wegen Betrugs, versuchten Betrugs und Urkundenfäl- schung rechtskräftig verurteilt und mit einer bedingten Geldstrafe von 120 Tages- sätzen à Fr. 100.– sowie einer Busse in der Höhe von Fr. 2'000.– bestraft (Urk. 8/4). Somit erging der Strafbefehl, nachdem der Beschuldigte die vorliegend zu beurteilenden Taten beging. Da auch für das heute zu beurteilende Delikt eine Geldstrafe angemessen erscheint und ein Fall retrospektiver Konkurrenz vorliegt, ist eine Zusatzstrafe zur mit besagtem Strafbefehl ausgefallten Geldstrafe auszu- fällen. Der nach dem erstinstanzlichen Urteil ergangene Strafbefehl der Staats- anwaltschaft See/Oberland vom 2. Juni 2021 begründet hingegen keinen Fall ret- rospektiver Konkurrenz (vgl. BGE 138 IV 113 E. 3.4.2).

- 20 - Während unrechtmässiger Bezug von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe im Sinne von Art. 148a Abs. 1 StGB mit Geldstrafe oder Freiheits- strafe bis zu 1 Jahr bestraft wird, beträgt der Strafraum bei Betrug im Sinne von Art. 146 StGB Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe und Urkundenfäl- schung im Sinne von Art. 252 StGB Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstra- fe. Entsprechend liegt der Grundstrafe mit dem Betrug im Sinne von Art. 146 StGB das schwerste Delikt zugrunde, weshalb bei der Gesamtstrafenbildung da- von auszugehen und diese Strafe für das neu zu beurteilende Delikt angemessen zu erhöhen ist. Dabei ist das für eine Geldstrafe vorgesehene Höchstmass von 180 Tagessätzen zu beachten. Von der so gebildeten Gesamtstrafe ist die Grundstrafe in Abzug zu bringen, woraus die Zusatzstrafe resultiert. 1.4. Die Strafe ist grundsätzlich innerhalb des vom Gesetzgeber vorgesehenen ordentlichen Strafraums der anzuwendenden Strafbestimmung festzusetzen. Dieser kann zwar entsprechend der Regelung der Art. 47 ff. StGB nach oben bzw. nach unten erweitert werden, dies jedoch nur, wenn aussergewöhnliche Umstän- de vorliegen (BGE 136 IV 55 E. 5.3.), welche vorliegend nicht gegeben sind. In- nerhalb des Strafraums ist die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu bemessen, wobei das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Täters so- wie die Wirkung der Strafe auf dessen Leben zu berücksichtigen sind (Art. 47 Abs. 1 StGB; vgl. zu den Einzelheiten BGE 123 IV 49 E. 2 , BGE 136 IV 55). 2.1. Zum Tatverschulden der neu zu beurteilenden Tat, die den Charakter eines Dauerdelikts aufweist (vgl. Urteils des Bundesgerichts 6B_432/2020 vom 30. Sep- tember 2021 E. 1.4), ist in teilweiser Wiederholung des bereits zur Frage des Vor- liegens eines

einfachen Falls Erwogenen in objektiver Hinsicht festzuhalten, dass der Beschuldigte ihm nicht zustehende Leistungen in der Höhe von Fr. 10'651.90 erwirkt hat, ein Betrag der nicht mehr als geringfügig zu qualifizieren ist, im Rahmen des Grundtatbestandes aber zu den vergleichsweise tiefen gehört. Die Täuschung erfolgte dagegen nicht bloss durch Unterlassung, sondern durch aktives Verhalten. Dieses ging im Einzelfall zwar nicht über das hinaus, was zur Erfüllung der Tatbestandsvariante erforderlich ist. Namentlich unternahm der Beschuldigte nichts, um sein Einkommen (zusätzlich) zu verschleiern, was schliesslich auch zu

- 21 - seiner Entdeckung führte. Erschwerend fällt jedoch ins Gewicht, dass der Beschuldigte nicht nur einmal, sondern wiederholt während 12 Monaten und der gesamten Dauer seiner Arbeitslosigkeit falsche Angaben machte. In Anbetracht dieser Umstände erweist sich das objektive Tatverschulden im Rahmen des Tatbestandes von Art. 148a Abs. 1 StGB als gerade noch leicht. 2.2. Bei der subjektiven Tatschwere ist das eventualvorsätzliche Handeln des Beschuldigten leicht relativierend zu berücksichtigen. Im Übrigen ist jedoch festzuhalten, dass sein Verhalten auf rein egoistische Beweggründe zurückzuführen ist und es ihm ein Leichtes gewesen wäre, sich gesetzeskonform zu verhalten. Es wurde weder geltend gemacht noch ist ersichtlich, dass der Beschuldigte sich im Tatzeitpunkt in einer zu berücksichtigenden finanziellen Notlage befand. Das einfache Bestehen von Schulden vermag sein Verhalten nicht in milderem Licht erscheinen zu lassen. Das subjektive Tatverschulden relativiert das objektive unter Berücksichtigung aller relevanten Aspekte nicht, weshalb es insgesamt bei einem gerade noch leichten Verschulden bleibt. 2.3. Ausgehend von dem von Geldstrafe bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe reichenden Strafrahmen erscheint eine Einsatzstrafe von 120 Tagessätzen als angemessen. 3.1. Zu den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten ist bekannt, dass er 1970 in ... in der Türkei geboren wurde und dort bis zu seinem 10. Lebensjahr mit seinen 3 Schwestern bei seinen Grosseltern aufwuchs. 1980 kam er zu seinen Eltern in die Schweiz. Hier lebt er seither ununterbrochen und absolvierte die Schule von der 3. Primarstufe bis zum Abschluss der Oberstufe. Das 10. Schuljahr brach er ab und eine Lehre absolvierte er in der Folge nicht. Zunächst arbeitete er bei der D._____ Bäckerei in E._____ [Ortschaft] als normaler Angestellter. Danach wechselte er für 2 Jahre zur F._____ AG, eine Metallfirma in G._____ [Ortschaft]. Im Anschluss daran war er während 2 Jahren für die H._____ AG tätig und trat dann bei der heutigen I._____ eine Anstellung an, bei der er Überspannungsableiter herstellte. Nachdem er dort 2001 die Kündigung erhalten hatte, fand er eine Stelle bei der J._____ AG in K._____ [Ortschaft], wo er während rund vier Jahren Druckanlagen herstellte. Darauf folgend war er arbeitslos, fand aber

- 22 - 2006 oder 2007 eine neue Stelle bei der C._____ AG. Dort war er in der Folge 10 Jahre beschäftigt. Seit 2018 ist er Vollzeit bei der B._____ AG in L._____ [Ortschaft] angestellt, für die er zuvor auf Abruf tätig war. Im Jahr 1988 heiratete der Beschuldigte und in den Jahren 1989 und 1992 kamen seine Söhne auf die Welt. Im Jahr 2001 liess er sich von seiner Exfrau scheiden. Er hat bereits zwei Enkelkinder und steht zu seinen Söhnen wie auch zu seinen Enkelkinder gemäss seinen Angaben in sehr gutem Kontakt. Aktuell lebt er bei seinen Eltern. Seit rund 3 Jahren hat er eine neue Lebenspartnerin. Bei der B._____ GmbH ist er in einem 100%-Pensum tätig und verdient dabei netto rund Fr. 3'940.-; einen 13. Monatslohn erhält er nicht. Seinen Eltern bezahlt er Fr. 650.- pro Monat an die Wohnkosten. Hinzu kommen monatliche Krankenkassenprämien in der Höhe von Fr. 263.85 sowie Steuerkosten von ca. 200.-. Vermögen weist er gemäss seinen Angaben

keines auf; jedoch Schulden von rund Fr. 62'000.–, die offenbar mit einem beabsichtigten Kauf eines Taxiunternehmens zusammenhängen (Urk. 14/1 S. 4; Urk. 4/2 S. 12 ff.; Urk. 29 S. 3 ff.). Aus dem Werdegang und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten lassen sich keine strafzumessungsrelevanten Faktoren ableiten. 3.2. Der Beschuldigte weist keine Vorstrafen auf, was sich strafzumessungsneutral auswirkt.

Straferhöhungsgründe sind nicht ersichtlich. Namentlich fallen die heute neu zu beurteilenden Delikte nicht in die Zeit nach der Eröffnung der Strafuntersuchung, die zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau vom 14. Januar 2019 wegen Betrugs, versuchten Betrugs und Urkundenfälschung führte (vgl. Vorakten Kt. Aargau, ST.2018.26, Urk. 5). 3.3. Bereits zu Beginn der Untersuchung zeigte er sich in Bezug auf den äusseren Sachverhalt geständig. Aufgrund der vorhandenen Beweismittel wäre ein Bestreiten denn auch wenig aussichtsreich gewesen. Insofern wurde die Strafverfolgung durch das Geständnis des Beschuldigten nicht nennenswert erleichtert. Wenngleich der Beschuldigte stets beteuerte, er habe einen Fehler gemacht und insofern Reue bekundete, zeigte er sich gleichzeitig wenig einsichtig und machte zum Teil die Behörden für seinen Fehler verantwortlich. Zu seinen Gunsten zu berücksichtigen ist jedoch, dass er relativ bald, nachdem er von der Arbeitslosen-

- 23 - kasse auf sein Fehler hingewiesen wurde, die Rückzahlung der zu viel ausbezahlten Leistungen anbot (vgl. Urk. 3/28). Das Nachtatverhalten des Beschuldigten ist bei dieser Ausgangslage insgesamt nur sehr leicht strafmindernd zu berücksichtigen. 4. Für das heute zu beurteilende Delikt erweist sich eine Geldstrafe von 110 Tagessätzen als gerechtfertigt. 5.1. Die Strafe gemäss Strafbefehl der Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau vom 14. Januar 2019 von 120 Tagessätzen (Urk. 8/4), die ihrerseits eine Gesamtstrafe bildet (vgl. zur Bedeutung BGE 142 IV 265 E. 2.4.4.), ist durch Asperation um die Strafe für das neu zu beurteilende Delikt zu erhöhen. Eine Erhöhung auf eine Geldstrafe von 200 Tagessätzen erschiene als angemessen. Unter Berücksichtigung des Höchstmasses der Strafart bleibt es jedoch bei einer Gesamtgeldstrafe von 180 Tagessätzen. Entsprechend ist die Zusatzstrafe für das neu zu beurteilende Delikt auf eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen festzusetzen. 5.2. Ein Tagessatz beträgt gemäss Art. 34 Abs. 1 StGB in der Regel mindestens Fr. 30.– und höchstens Fr. 3'000.–. Ausnahmsweise, wenn die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters dies gebieten, kann der Tagessatz bis auf Fr. 10.– gesenkt werden. Das Gericht bestimmt die Höhe des Tagessatzes nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Urteilszeitpunkt. Damit ist das Urteil der letzten Tatsacheninstanz gemeint, d.h. jene Instanz, vor welcher neue Tatsachen noch berücksichtigt werden können. Ist die Tagessatzhöhe im Rechtsmittelverfahren neu festzusetzen, so ist somit der Zeitpunkt des Rechtsmittelurteils massgebend (DOLGE in Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], BSK-StGB, 4. Aufl., Basel 2018, N 50 zu Art. 34 StGB). In Anbetracht der vorstehend dargelegten finanziellen Verhältnisse rechtfertigt es sich, die Höhe des Tagessatzes auf Fr. 60.– festzusetzen. 6. Der Beschuldigte ist bereits zweimal im Strafregister verzeichnet. Beide Vorgänge stellen technisch jedoch keine Vorstrafen dar. Dem Strafbefehl vom 2. Juni 2021 liegt zudem kein Vorsatzdelikt zugrunde. In beiden Fällen wurden

- 24 - dem Beschuldigten der bedingte Strafvollzug gewährt. Ferner scheint der Beschuldigte inzwischen wieder in mehr oder weniger geordneten Verhältnissen zu leben und die Arbeitssituation, aus der heraus sich das heute neu zu beurteilende Delikt und das der Grundstrafe zugrundeliegende Delikt entwickelten, hat sich geklärt. Auch wenn gewisse

Zweifel hinsichtlich seines künftigen Verhaltens durchaus angezeigt erscheinen, weil er sich im Zeitraum vom 1. August 2017 bis April 2018 in mehreren grundsätzlich voneinander unabhängigen Fällen Delikten schuldig gemacht hat, die auf Täuschungshandlungen basieren, kann ihm bei dieser Ausgangslage keine eigentliche Schlechtprognose gestellt werden. Eine solche wäre jedoch gemäss Art. 42 Abs. 2 StGB Voraussetzung für die Verweigerung des bedingten Strafvollzugs. Es ist ihm daher der bedingte Vollzug zu gewähren. Die Probezeit ist - um den bestehenden Vorhalten hinsichtlich der Legalbewährung Rechnung zu tragen - auf 3 Jahre festzusetzen. V. 1. Der Beschuldigte wird wegen unrechtmässigen Bezugs von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe im Sinne von Art. 148a Abs. 1 StGB schuldig gesprochen. Damit hat er eine Katalogtat nach Art. 66a Abs. 1 lit. e StGB begangen und ist daher grundsätzlich obligatorisch für 5 bis 15 Jahre des Landes zu verweisen. Das Gericht kann ausnahmsweise von einer Landesverweisung absehen, wenn diese für den Ausländer einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen (Art. 66a Abs. 2 StGB). Die Härtefallklausel ist restriktiv anzuwenden (BGE 146 IV 105 E. 3.4.2; BGE 144 IV 332 E. 3.3.1; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 6B_1102/2020 vom 20. Mai 2021 E. 3.1). Ein Härtefall lässt sich bei einem Eingriff von einer gewissen Tragweite in den Anspruch des Ausländers auf das in Art. 13 BV bzw. Art. 8 EMRK gewährleistete Privat- und Familienleben annehmen. Unter dem Titel der Achtung des Privatlebens im Sinne von Art. 8 Ziff. 1 EMRK genügen selbst eine lange Anwesenheit und die damit verbundene normale Integration nicht; erforderlich sind besonders intensive, über eine normale In-

- 25 - tegration hinausgehende private Beziehungen beruflicher oder gesellschaftlicher Natur (BGE 144 II 1 E. 6.1; Urteile des Bundesgerichts 6B_186/2020 vom 6. Mai 2020 E. 2.3.2; 6B_1314/2019 vom 9. März 2020 E. 2.3.6; 6B_1044/2019 vom 17. Februar 2020 E. 2.5.2). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung kann bei einer Härtefallprüfung nicht schematisch ab einer gewissen Aufenthaltsdauer eine Verwurzelung in der Schweiz angenommen werden. Spielt sich das gesellschaftliche Leben einer ausländischen Person primär mit Angehörigen des eigenen Landes ab, spricht dies eher gegen die Annahme einer hinreichenden Integration. Die Anwendung von starren Altersvorgaben sowie die automatische Annahme eines Härtefalls ab einer bestimmten Anwesenheitsdauer findet keine Stütze im Gesetz (BGE 146 IV 105 E. 3.4.4 mit Hinweisen). Das durch Art. 13 BV bzw. Art. 8 EMRK geschützte Recht auf Achtung des Familienlebens ist berührt, wenn eine staatliche Entfernungs- oder Fernhaltungsmassnahme eine nahe, echte und tatsächlich gelebte familiäre Beziehung einer in der Schweiz gefestigt anwesenheitsberechtigten Person beeinträchtigt, ohne dass es dieser ohne weiteres möglich bzw. zumutbar wäre, ihr Familienleben andernorts zu pflegen. Zum geschützten Familienkreis gehört in erster Linie die Kernfamilie, d.h. die Gemeinschaft der Ehegatten mit ihren minderjährigen Kindern. Andere familiäre Verhältnisse fallen in den Schutzbereich von Art. 8 EMRK, sofern eine genügend nahe, echte und tatsächlich gelebte Beziehung besteht. Hinweise für solche Beziehungen sind das Zusammenleben in einem gemeinsamen Haushalt, eine finanzielle Abhängigkeit, speziell enge familiäre Bindungen, regelmässige Kontakte oder die Übernahme von Verantwortung für eine andere Person. Soweit nicht besondere Umstände vorliegen, können sich Konkubinatspaare nicht auf Art. 8 EMRK berufen; vorausgesetzt ist eine echte und eheähnliche Gemeinschaft (Urteil des Bundesgerichts 6B_177/2020 vom 2. Juli 2020 E. 2.4.3 mit Hinweisen). 2.1. Aus den Akten und den

Befragungen des Beschuldigten ergibt sich in Bezug auf dessen persönliche Verhältnisse folgendes Bild: Der zum heutigen Zeitpunkt 51-jährige Beschuldigte siedelte im Jahr 1980 mit 10 Jahren in die Schweiz über. Während er seine Kindheit in der Türkei verbrachte, spielten sich die prägenden Jahre seiner Jugend und Adoleszenz hier in der Schweiz ab. Er spricht Schwei- zerdeutsch und war im Verfahren nicht auf eine Übersetzung angewiesen (vgl.

- 26 - Urk. 1 S. 1; Urk. 4/1 S. 1). Er lebt nun seit 41 Jahren hier und verfügt über die Niederlassungsbewilligung C. Zudem absolvierte er hier die obligatorische Schul- ausbildung und ist bis heute – mit Ausnahme von zwei Unterbrüchen (ca. 2004- 2005/2006 und 2017-2018) – berufstätig, obwohl er keine Lehre und auch keine weiteren Ausbildungen absolvierte. So arbeitete er zunächst in einer Bäckerei, danach in einer Metallfirma und später in der Tonerfertigung und bei der Herstel- lung von Überspannungsleitern und Druckanlagen. In den Jahren 2007 bis 2017, d.h. rund 10 Jahre, arbeitete er bei der C. _____ AG in M. _____ [Ortschaft]. Seit 2018 befindet er sich zudem wieder in einer Vollzeitfestanstellung und ist in der Lage, sein Lebensunterhalt, wenn auch nur knapp, selbst zu finanzieren. Der Be- schuldigte weist jedoch beträchtliche Schulden auf und über ihn wurde der Privat- konkurs eröffnet. Was seine soziale Integration anbelangt, gibt er an, viel Kontakt mit seinen Freunden, zu denen Schweizer, Deutsche und Türken zählen würden, zu haben. Mit ihnen unternahme er Ausflüge, treffe sich zum Kaffee usw. Er ge- hört auch dem türkischen Kulturverein an, den er gelegentlich besucht. Der Be- schuldigte bewegt sich damit zwar noch in seinem ursprünglichen Kulturkreis, ist aber auch zu einem gewissen Grad in die Schweizer Gesellschaft integriert. Aus seinen Aussagen und den Akten lassen sich jedoch keine Hinweise auf beson- ders intensive, über die gewöhnliche Integration hinausgehende soziale Bezie- hungen im ausserfamiliären Bereich finden. Gemäss seinen Angaben handelt es sich aktuell bei seiner Lebenspartnerin, seinen beiden erwachsenen Söhnen so- wie deren Kindern und seinen Eltern sowie seinen Schwestern und ihren Kindern – allesamt in der Schweiz wohnhaft - um die engsten Bezugspersonen, zu denen er sehr engen Kontakt pflegt. Auch zu seiner Ex-Ehefrau pflegt er noch sporadi- schen Kontakt. Mit seiner aktuellen Lebenspartnerin führt er bereits eine mehrjäh- rige Beziehung. Dass es sich dabei um ein gefestigtes Konkubinat im Sinne einer echten und eheähnlichen Gemeinschaft handelt, ist nicht ersichtlich, zumal der Beschuldigte noch bei seinen Eltern lebt. Diese siedelten bereits vor ihm in die Schweiz über. Sein familiäres Umfeld befindet sich somit schon seit verhältnis- mässig langer Zeit in der Schweiz. Zu diesem besteht fraglos eine aktiv gelebte Beziehung, die aber nicht als speziell eng im Sinne der zitierten Rechtsprechung zu qualifizieren ist. Namentlich macht der Beschuldigte auch kein besonderes Ab-

- 27 - hängigkeitsverhältnis zu seinen Söhnen geltend bzw. ist ein solches nicht ersicht- lich (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_300/2020 vom 21. August 2020, E. 3.4.3 f.). Was die Integrationsaussichten des Beschuldigten in seiner Heimat betrifft, ist festzuhalten, dass er dort bis zu seinem 10. Lebensjahr lebte, türkisch spricht und auch aufgrund seines familiären Umfeldes in der Schweiz, zu dem er aktiven Kon- takt pflegt, mit den kulturellen und sozialen Gepflogenheiten seiner Heimat grund- sätzlich vertraut ist. Seine tatsächlichen Beziehungen zur Türkei beschränken sich derweil aktuell im Wesentlichen auf gelegentliche Ferienaufenthalt von je- weils maximal 2 Wochen. Zu seinen noch in der Türkei lebenden Cousinen weist er kein näheres Verhältnis auf. Ein Neustart in seinem Heimatland wäre unter die- sen Umständen für den Beschuldigten sozial zweifellos nicht

einfach, aber auch nicht unmöglich. Gleiches gilt für die Integration in den Arbeitsmarkt, die angesichts seines Alters mit gewissen Schwierigkeiten verbunden sein dürfte, die ihm aber wie in der Schweiz auch ohne Ausbildung gelingen kann. Zusammengefasst ist festzuhalten, dass der Beschuldigte seine prägenden Jugend- und Erwachsenenjahre in der Schweiz verbrachte, hier bis zu einem gewissen Grad wirtschaftlich und gesellschaftlich integriert ist und über sein gesamtes familiäres Beziehungsnetz verfügt. Zwar weisen seine familiären Beziehungen keine qualifizierte Intensität auf und könnten grundsätzlich, wenn auch wenig intensiv auch über moderne Kommunikationsmittel und/oder Besuche der Familienangehörigen in der Türkei weiter gelebt werden. Es steht jedoch ausser Frage, dass der Beschuldigte im Fall einer Wegweisung seinen langjährigen wirtschaftlichen und familiären Lebensmittelpunkt verlieren und in seiner Heimat wirtschaftlich und sozial vor einem Neuanfang stehen würde. Ein solcher wäre trotz seiner Sprachkenntnisse und seiner grundsätzlichen Vertrautheit mit den kulturellen und sozialen Gepflogenheiten mit beachtlichen Schwierigkeiten verbunden, zumal er auch nicht auf wirklich gefestigte familiäre Verbindungen vor Ort zurückgreifen könnte. In diesem Sinn stellt eine Wegweisung zweifellos eine persönliche Härte für den Beschuldigten dar, die insbesondere angesichts der langen Anwesenheitsdauer in der Schweiz und seiner Integration sowie der familiären Bindungen

- 28 - in der Schweiz gerade noch als schwer im Sinne von Art. 66a Abs. 2 StGB zu qualifiziert ist. 3. Der Beschuldigte weist zwar keine Vorstrafen auf. Neben dem heute zu beurteilenden Delikt verübte er etwa zur selben Zeit aber noch einen Betrug, einen versuchten Betrug und eine Urkundenfälschung, indem er zweimal einen Kredit erlangen wollte, was ihm in einem Fall gelang (Urk. 8/4). Seither sind rund 3 Jahre vergangen, in denen sich der Beschuldigte sich kein weiteres Vorsatzdelikt zuschulden kommen liess. Die von ihm begangenen Vermögensdelikte sind zwar keine Bagatellen, jedoch noch im Bereich der kleineren Kriminalität einzustufen. Die Gefahr der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die vom Beschuldigten ausgeht, ist angesichts der gesamten Umstände als eher gering einzustufen. Sodann weist der Beschuldigte keine ungünstige Legalprognose auf. Bei einer Gesamtwürdigung aller Umstände überwiegt das erhebliche private Interesse des Beschuldigten am Verbleib in der Schweiz aktuell die öffentlichen Interessen an seiner Landesverweisung. Der Beschuldigte ist jedoch darauf hinzuweisen, dass bei jeder weiteren Delinquenz die Abwägung zwischen öffentlichen Interessen und seinen privaten Interessen zugunsten der öffentlichen Interessen ausfallen kann. 4. Es ist folglich auf die Anordnung einer Landeserweisung zu verzichten. VI. 1. Ausgangsgemäss ist das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Dispositivziffern 6 und 7 Abs. 2) zu bestätigen. 2.1. Im Berufungsverfahren tragen die Parteien die Kosten nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Mit dem heutigen Urteil obsiegt die Staatsanwaltschaft in Bezug auf die rechtliche Würdigung sowie hinsichtlich die Bestrafung mit einer Geldstrafe und teilweise bezüglich der Strafhöhe. Demgegenüber unterliegt sie mit ihrem Antrag auf Landesverweisung. Es rechtfertigt sich daher, die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, dem Beschuldigten im Umfang von zwei Dritteln aufzuerlegen und im Übrigen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amt-

- 29 - lichen Verteidigung sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang von zwei Dritteln vorzubehalten ist. 2.2. Der amtliche Verteidiger ist für seine Aufwendungen im

Berufungsverfahren gemäss seiner Honorarnote (Urk. 55), unter Berücksichtigung der effektiven Dauer der Berufungsverhandlung, mit Fr. 4'835.– pauschal zu entschädigen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.